

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag vom 26. November 2012

SPG-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)

Art. 17 Abs. 2 Bst. c (neu): der Wertschwankungsreserve von 9 Prozent des vollen Deckungskapitals.

Begründung:

Die verselbständigte Pensionskasse wird angesichts der unrealistischen Rahmenbedingungen (z.B. techn. Zinssatz) bei der absehbaren Unterdeckung Sanierungsmassnahmen beschliessen müssen. Damit die neue Pensionskasse einigermaßen Boden unter den Füßen hat, braucht es eine Wertschwankungsreserve von wenigstens 9 Prozent.